

Informationen zur Antragstellung bzw. Anzeigepflichten im Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung (d.h. die Initiative zur Erbringung der Leistung geht vom Anbietenden aus) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte); § 55 GewO.

Entsprechende Anträge zur Erteilung einer Reisegewerbekarte bzw. Formulare zur Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 55a GewO erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Ordnungsbehörde oder im Internet.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ausgefülltes Antragsformular (1 Ausfertigung)
- Personalausweis oder Pass ggf. die Aufenthaltsberechtigung oder die zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis bzw. –befugnis
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnortes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnortes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zu beantragen bei dem für Sie zuständigen Finanzamt
- Auszug aus dem Vollstreckungsportal
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeindekasse zu beantragen bei der Stadtkasse des Wohnortes

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH / UG) sind die vorgenannten Unterlagen für jeden Geschäftsführer und die Gesellschaft selber vorzulegen.

Bei Feilbieten von offenen Lebensmitteln (bsp. Imbisswaren) sind zusätzlich folgende Bescheinigungen erforderlich:

- „Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz“

<https://www.kreis-mettmann.de/Weitere-Themen/Gesundheit/Atteste-Untersuchungen-Bescheinigungen/Belehrung-f%C3%BCr-den-Lebensmittelbereich>

Sowie der

- „Unterrichtungsnachweis über den Umgang mit Lebensmitteln“ der zuständigen Industrie- und Handelskammer (bei jur. Personen für jeden Gesellschafter / Geschäftsführer)

https://www.duesseldorf.ihk.de/Recht_und_Steuern/Sachkundepruefungen/Gastwirteunterrichtung/2595954

Für die juristische Person zusätzlich:

- aktueller Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister

Die vorgenannten Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein!!

Grundsätzlich wird die Reisegewerbekarte unbefristet erteilt. Auf Antrag kann sie jedoch einmalig befristet werden.

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO) sowie andere Amtshandlung bezüglich des Reisegewerbes werden nach der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Anhang 1.12 Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Diese richten sich nach dem Verwaltungsaufwand, welcher mit der Antragstellung verbunden ist.

Diese können im Einzelnen sein:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| • unbefristet | 400,00 € |
| • Schausteller oder Gastronomie | 500,00 € |
| • befristet auf 2 Jahre | 350,00 € |

- Verlängerung 100,00 €
Schausteller oder Gastronomie 200,00 €
- Änderung der zugelassenen Tätigkeit 100,00 €
- Ausstellung einer Zweitschrift 15,00 €

Hinzu kommen noch Aufwendungen für die Erbringung der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Führungszeugnis etc.

Bitte beachten Sie, dass in Einzelfällen bei erhöhtem Aufwand sich auch die Verwaltungsgebühr erhöhen kann.

Gemäß § 16 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

Daher ist die Verwaltungsgebühr VOR Erteilung der Reisegewerbekarte zu entrichten. Über die Höhe der Gebühr erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Kreisstadt Mettmann
Der Bürgermeister
Abteilung für Sicherheit und Ordnung
Düsseldorfer Str. 14a
(im Gebäude der Musikschule)
40822 Mettmann

Telefon 02104 – 980141; Fax 02104-980725; E-Mail gewerbeamt@mettmann.de

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag – Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag – Dienstag	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 17.30 Uhr